

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. technoholz GmbH, FN 439237 m

1. Geltungsbereich:

- Für sämtliche Geschäftsabwicklungen der Fa. *technoholz GmbH, FN 439237 m*, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (iwF.: AEB), auch wenn nicht ausdrücklich im Einzelnen darauf hingewiesen wird bzw. wenn diese bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden. Von diesen AEB abweichende Vereinbarungen gelten nur dann rechtsverbindlich, wenn die *technoholz GmbH* zu diesen abweichenden Vereinbarungen schriftlich zugestimmt hat. Die bisherigen AEB treten mit Vorliegen dieser außer Kraft bzw. werden durch diese ersetzt. Stehen der Vertragspartner und die *technoholz GmbH* in einem Dauerschuldverhältnis oder einer ständigen Geschäftsbeziehung wird eine Änderung dieser AEB dem Vertragspartner gegenüber mit Einbindung der geänderten Version in die Website der *technoholz GmbH* unter www.technoholz.at/kontakt.html wirksam. Vertragsbestimmungen die mit den vorliegenden AEB im Widerspruch stehen, sind ungültig, auch wenn auf deren Geltung in den Unterlagen des Vertragspartners hingewiesen wird.
- Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AEB behalten alle anderen ihre Gültigkeit weiterhin. An die Stelle der nichtigen Bestimmung/en treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der nichtigen Bestimmung/en am nächsten kommen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand:

- Alle Geschäfte sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch die *technoholz GmbH* für diese rechtsverbindlich. Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung, sowie durch die ergänzenden der Auftragsbestätigung allenfalls beigelegten und den gesondert von der *technoholz GmbH* schriftlich bestätigten Projektunterlagen z.B. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Muster, technische Planungen usw. festgelegt.
- Schweigen der *technoholz GmbH* gilt niemals als Zustimmung jeglicher Art. Mündliche Abreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch die *technoholz GmbH* bestätigt wurden.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sind für die *technoholz GmbH* auch dann nicht bindend, wenn die *technoholz GmbH* diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Auch die Annahme einer Lieferung und/oder Leistung ist keinesfalls als Annahme dieser auszulegen. Wird

zwischen dem Vertragspartner und der *technoholz GmbH* die Anwendung von Ö-Normen oder anderen Regelwerken vereinbart, so gehen im Widerspruchsfall diese AEB vor.

- Durch die Auftragsbestätigung bzw. die Lieferung der Ware und/oder Erbringung der Leistung erteilt der Vertragspartner seine Zustimmung zur Anwendung der vorliegenden AEB der *technoholz GmbH*.
- Mündliche Zusatzvereinbarungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die *technoholz GmbH*. Abweichungen von Plänen, Angaben, Basiswerten oder sonstigen Vertrags- und Projektgrundlagen sind der *technoholz GmbH* rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und bedürfen zur Gültigkeit deren schriftliche Bestätigung.
- Der Vertragspartner bestätigt, dass er gewerblich befugt ist und er sowie allfällige Mitarbeiter, Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen fachlich befähigt sind, die von der *technoholz GmbH* in Auftrag gegebene Lieferung und/oder Leistung zu erbringen. Hinsichtlich der Erbringung von Bau- und/oder Reinigungsleistungen bestätigt der Vertragspartner, dass er in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen aufgenommen ist und er die *technoholz GmbH* sofort schriftlich informiert, sobald er hieraus gestrichen wird. Sofern der Vertragspartner nicht in die HFU-Gesamtliste eingetragen sein oder hieraus gestrichen werden sollte, so ist die *technoholz GmbH*, berechtigt von den fälligen Forderungen des Vertragspartners (auch für vergangene Zeiträume und allfällige vorhergehende Aufträge) die jeweiligen gesetzlichen Prozentsätze zum Abzug zu bringen und an die zuständigen Stellen zu überweisen.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Lieferungen und/oder Leistungen unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Rechtsnormen sowie des aktuellen Standes der Technik zu erbringen.
- Angebotsunterlagen dürfen ohne Zustimmung der *technoholz GmbH* weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die *technoholz GmbH* behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor und kann diese jederzeit ohne Angaben von Gründen zurückfordern.
- Projektunterlagen des Geschäftspartners, wie z.B. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Muster, technische Planungen usw. werden nur dann verbindliche Vertragsbestandteile, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt und schriftlich von der *technoholz GmbH* bestätigt wird.
- Die Eigentums- und Urheberrechte an allen mit der Durchführung des Auftrages zusammenhängenden Unterlagen verbleiben bei der *technoholz GmbH*. Diese Unterlagen dürfen vom Vertragspartner ohne Zustimmung der *technoholz GmbH* Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. technoholz GmbH, FN 439237 m

der *technoholz GmbH* an diese zurückzustellen. Ausführungspläne sind auf der Baustelle für Dritte nicht sichtbar aufzubewahren, es sei denn dies wäre für die Erbringung der Leistung unbedingt erforderlich. Der Vertragspartner verpflichtet sich, zeitlich unbefristet gegenüber Dritten (auch allfälligen Auftraggebern der *technoholz GmbH*) sämtliche (insbesondere technische, wirtschaftliche und rechtliche) ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordene Informationen, insbesondere über die *technoholz GmbH*, das Vertragsverhältnis selbst, den/die Kunden der *technoholz GmbH*, geheim zu halten. Der Vertragspartner wird diese Geheimhaltungspflicht vollinhaltlich auch auf seine allfälligen Mitarbeiter, Erfüllungs- sowie Besorgungsgehilfen überbinden und haftet für deren Verstöße gegen diese Geheimhaltungspflicht wie für eigene. Für jeden Verstoß gegen auch nur eine unter diesem Punkt auferlegte Pflicht durch den Vertragspartner selbst oder eine Person, welcher er die Verschwiegenheitspflicht zu überbinden hat, verpflichtet sich der Vertragspartner der *technoholz GmbH* eine, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende, verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,00 zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt der *technoholz GmbH* jedenfalls vorbehalten.

- Der Vertragspartner räumt bei Zustandekommen des Vertragsverhältnisses der *technoholz GmbH* an sämtlichen von ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag errichteten Werken (insbesondere Entwürfe, Skizzen, Pläne, Muster) das ausschließliche zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkte Werknutzungsrecht, einschließlich des Rechts zur Änderung ein.
- Der Vertragspartner hält die *technoholz GmbH* von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit von ihm an die *technoholz GmbH* übermittelten oder ihr sonst zur Verfügung gestellten Werken (insbesondere Entwürfe, Skizzen, Pläne, Muster) schad-, klag- und exekutionslos.
- Die *technoholz GmbH* ist nicht verpflichtet, die vom Vertragspartner erhaltenen Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und übernimmt daher auch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Hinweise in den Bestellungen der Vertragspartner auf andere Texte u. Unterlagen oder Geschäftsbedingungen, als die der Bestellungen beigelegten, sind für die *technoholz GmbH* nicht rechtsverbindlich.
- Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Einreden des nicht gehörig erfüllten Vertrages und der Unsicherheit.
- Übernimmt der Vertragspartner Sachen der *technoholz GmbH* zur Bearbeitung so steht ihm hieran für seine Forderungen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts für von ihm gelieferte Sachen.
- Der Vertragspartner räumt der *technoholz GmbH* eine Frist für Mängelrügen von 6 Monaten ab Abnahme der gelieferten Sache bzw. erbrachten Leistung ein. Wird innerhalb dieser Frist ein Mangel gerügt, so gilt, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war, es sei denn der Vertragspartner beweist, dass dies mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- Nach erfolgter Lieferung/erbrachter Leistung, spätestens aber mit dem Beginn der Ausführung, steht dem Vertragspartner ein Rücktritt vom Vertrag aufgrund eines Zahlungsverzugs der *technoholz GmbH* nicht zu.
- Die *technoholz GmbH* ist schon während der Ausführung berechtigt, laufend die Qualität der vom Vertragspartner gelieferten Sachen bzw. erbrachten Leistungen zu kontrollieren. Stellt die *technoholz GmbH* wiederholt oder erhebliche Mängel fest, so ist sie berechtigt auch noch während der Ausführung durch den Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten.
- Bei Erbringung seiner Lieferung und/oder Leistung hat der Vertragspartner im Werk oder auf der Baustelle der *technoholz GmbH* möglichst ressourcen- und umweltschonend vorzugehen. Sämtliche in seinem Leistungsbereich anfallende Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen/mitzunehmen. Der Leistungsort muss in einem dem Verwendungszweck entsprechenden sauberen Zustand hinterlassen werden. Beginn und Beendigung der Lieferungen und/oder Leistungen sind mit der *technoholz GmbH* zu koordinieren. Vorgefundene Verschmutzungen sind unverzüglich anzuzeigen. Haus- und Baustellenordnungen sind selbständig festzustellen und einzuhalten. Die geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- Die *Technoholz GmbH* legt großen Wert auf Klimaschutz und richtet sich in ihren Geschäftstätigkeiten nach den Vorgaben der ISO 14001:2015. Wir setzen auf umweltfreundliche Materialien und optimieren unsere Prozesse kontinuierlich, um unsere Umweltleistung stetig zu minimieren.

3. Preise, Verzugszinsen, Rechnungen:

- Die Preise sind ab der Bestellung durch die *technoholz GmbH* bindend. Preisänderungen vom Vertragspartner nach der Bestellung werden nicht akzeptiert. Die Preise gelten inkl. Lieferung frei Haus, abgeladen, inkl. Transportkosten.
- Für den Fall des Zahlungsverzugs durch die *technoholz GmbH* gelten Verzugszinsen von 4 % p.a. als vereinbart und hat diese Mahn- und

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. technoholz GmbH, FN 439237 m

Betriebskosten bis zum Maximalbetrag von € 20,00 zu ersetzen.

- Der Vertragspartner hat der *technoholz GmbH* ausschließlich Rechnungen zu übermitteln, die den geltenden österreichischen und/oder europäischen Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer entsprechen, sodass die *technoholz GmbH* den Abzug der Vorsteuer, Erwerbssteuer und/oder Einfuhrumsatzsteuer vornehmen kann. Rechnungen, die den vorgenannten Rechtsvorschriften nicht entsprechen, sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der *technoholz GmbH* jederzeit zurückgewiesen werden. Im Falle einer Zurückweisung einer Rechnung wird die Forderung des Vertragspartners erst mit Eingang einer akkordiert richtig gestellten Rechnung fällig.

4. Haftung für Lieferung bei Einkauf:

- Die Haftung für den Transport trägt der Lieferant bis zur schriftlich bestätigten Übernahme der Ware durch die *technoholz GmbH*.
- Die Gefahr für gelieferte Waren und/oder erbrachte Leistungen geht erst mit der schriftlichen Bestätigung der ordnungsgemäßen Erfüllung auf die *technoholz GmbH* über.
- Als Erfüllungsort bei Lieferungen und/oder Leistungen gilt obligatorisch der Sitz/Werk der *technoholz GmbH* oder die von dieser namhaft gemachte Baustelle.
- Die Haftung der *technoholz GmbH* für Schäden des Vertragspartners wird auf Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden, Mangelfolgeschäden und allfällige Forderungen Dritter, werden ausgeschlossen.

5. E-Mail Verkehr:

- Vertragsabschlüsse zwischen der *technoholz GmbH* und dem Vertragspartner per E-Mail gelten nur dann als verbindlich, wenn die von der *technoholz GmbH* an den Vertragspartner per E-Mail übermittelte Auftragsbestätigung mittels einer Lesebestätigung der *technoholz GmbH* bestätigt wird.
- Ebenfalls gelten Anfragen oder Zusatzvereinbarungen oder Veränderungen in den Aufträgen per E-Mail nur dann als verbindlich und vereinbart, wenn die *technoholz GmbH* diese mittels Lesebestätigung dem Vertragspartner gegenüber quittiert.

6. Gerichtsstand u. Erfüllungsort:

- Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und/oder Forderungen aus allen Geschäftsverbindungen (Einkauf u. Verkauf),

einschließlich der Streitigkeit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertrages, gilt das für A-9500 VILLACH sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

- Als Erfüllungsort bei Lieferungen und/oder Leistungen gilt der Sitz der *technoholz GmbH*.
- Als Erfüllungsort bei Einkäufen gilt nach Zustellung der Sitz der *technoholz GmbH* oder die Baustelle.

7. Verbrauchergeschäfte:

- Falls der Geschäftspartner Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist und es sich dadurch um eine Verbrauchergeschäft handelt, gelten abweichend von den vorliegenden AEB die Bestimmungen des KSchG.
- Sofern das KSchG keine besonderen abweichenden Regelungen vorsieht, sind die vorliegenden AEB der *technoholz GmbH* auch auf die Verbrauchergeschäfte anzuwenden.

Villach, 20. November 2025